

Mandantenrundschreiben zum Thema Aktuelles zur Umsatzsteuer - Digitalpaket, Brexit, Quick Fixes

Sehr geehrte Mandanten,

gute und umfassende Informationen sind uns wichtig, aber ebenso Ihre Zeit.

Um dies miteinander zu vereinbaren, haben wir aktuelle Themen zur Umsatzsteuer kurz und bündig dargestellt.

Das „**Quickbrief**“, sorgt für einen schnellen Überblick über das jeweilige Thema. Die „**weiteren Informationen**“ gehen auf das Wichtigste ein.

Übersicht:

Seite

Digitalpaket ab 01.07.2021

Auch E-Commerce-Paket. Beinhaltet vor allem gesetzliche Änderungen im Versandhandel an private Abnehmer

Quickbrief	2
weitere Informationen	3

Brexit

Auswirkungen des Austritts Großbritanniens aus der Europäischen Union

Quickbrief	5
weitere Informationen	6

Quick Fixes

Gesetzliche Änderungen bei innergemeinschaftlichen Lieferungen, Konsignationslager in der Europäischen Union, Reihengeschäfte

Quickbrief	8
weitere Informationen	9

Für Fragen stehen wir Ihnen gern beratend zur Verfügung.

Digitalpaket ab 01.07.2021 - Quickbrief

[zurück zur Übersicht](#)

„Lesedauer 2 Minuten“

Wer ist betroffen?

- Unternehmer (auch Klein-/ Drittlandsuntern.), die in (andere) EU-Länder an Nichtunternehmer liefern
- Betreiber elektronischer Schnittstellen (elektronische Marktplätze, Plattformen, Portale, u.ä.), die Lieferungen von Drittstaaten an Nichtunternehmer in der EU unterstützen
- Anbieter elektronischer Dienstleistungen an Nichtunternehmer

Was ist betroffen?

- Lieferungen an Nichtunternehmer (B2C) und Warenbewegung endet in einem anderen EU-Staat, wenn Unternehmer befördert/ versendet bzw. „indirekt“ an der Warenbewegung beteiligt ist
- elektronisch erbrachte Dienstleistungen (automatisiert, minimale menschliche Beteiligung) B2C
- Lieferungen und sonstige Leistungen von Drittlandsunternehmern B2C, die in der EU steuerbar sind

Was ändert sich?

- aus Versandhandelsregelung wird Fernverkaufsregelung
- Lieferschwellen pro EU-Land fallen weg
- stattdessen EU-einheitliche Geringfügigkeitsschwelle von 10.000 EUR
- für elektronische Schnittstellen mit Drittlandsbezug können sich fingierte Reihengeschäfte ergeben
- aus MOSS-Verfahren (Mini-One-Stop-Shop) wird OSS-Verfahren (One-Stop-Shop) § 18j UStG
- für Drittlandsunternehmer Teilnahme IOSS-Verfahren (Import-One-Stop-Shop) § 18k UStG möglich für Lieferungen und OSS-Verfahren § 18i UStG für sonstige Leistungen, die im EU-Gebiet steuerbar

Wann treten die Änderungen in Kraft?

- zum 01.07.2021

Was bedeutet das für mich?

- bei Lieferungen können sich, je nach Ansässigkeitsstaat, Lieferweg, Lieferveranlassung, Erwerber und Einbeziehung von elektronischen Schnittstellen verschiedenste Konstellationen ergeben. Unter die Neuerungen fallen dabei grundsätzlich u.a.:

- a) innergemeinschaftliche Fernverkäufe und auf elektronischem Wege erbrachte Dienstleistungen von Unternehmern aus einem EU-Land in andere EU-Länder B2C
- b) Fernverkäufe aus dem Drittland B2C, wenn Sachwert bis 150 EUR und OSS-Verfahren §18k UStG
- c) Fernverkäufe durch Drittlandsuntern. in die EU oder innerhalb der EU B2C über elektronische Schnittstellen

- Lieferungen und sonstige Leistungen im Rahmen der geänderten Rechtslage neu beurteilen
- Umsatzsteuer entsteht bei Steuerbarkeit in den Mitgliedsstaaten in Höhe der jeweiligen Steuersätze
- Prüfung der Möglichkeit OSS/ IOSS-Verfahren und frühzeitige Anzeige bei Teilnahme
- innerbetriebliche Prozesse überprüfen, anpassen, dokumentieren

Digitalpaket ab 01.07.2021 - weitere Informationen

[zurück zur Übersicht](#)

„Lesedauer 4 Minuten“

Fernverkäufe sind Lieferungen an Nichtunternehmer (B2C - Business to Customer), wenn der **Lieferer befördert/ versendet/ an** der **Bewegung „indirekt“ beteiligt** ist bzw. sie **unterstützt/ veranlasst**.

Nichtunternehmer sind private Abnehmer/ Leistungsbezüge für den nichtunternehmerischen Bereich/ Personen, die nicht der Erwerbsbesteuerung unterliegen.

Inneregemeinschaftlich sind Fernverkäufe, wenn sie von einem **Mitgliedsstaat in andere Mitgliedsstaaten geliefert** werden.

Ausgenommen sind neue Fahrzeuge, differenzbesteuerte Waren. In besonderen Fällen auch verbrauchssteuerpflichtige Waren (u.a. Alkohol, Tabak, Parfüms, Strom).

Die **Erwerbsschellen** je EU-Land **für inneregemeinschaftliche Fernverkäufe entfallen**.

Es gilt eine einheitliche **paneuropäische Geringfügigkeitsschwelle** von **10.000 EUR pro Kalenderjahr**.

Die **Geringfügigkeitsschwelle setzt sich zusammen aus** dem Gesamtbetrag der Entgelte

- aus **inneregemeinschaftlichen Fernverkäufen und**
- **elektronisch erbrachte sonstigen Leistungen B2C EU** i.S. § 3a (5) UStG

Maßgebend ist der Gesamtbetrag der Entgelte des Vorjahres. Wird sie im laufenden Jahr erstmals überschritten, so treten die Rechtsfolgen mit dem Umsatz der Schwellenüberschreitung ein.

Ist die **Schwelle überschritten oder** wird **auf die Anwendung verzichtet**, so ist der **Umsatz im Bestimmungsmitgliedstaat steuerbar** und in der Regel steuerpflichtig.

Kleinunternehmer sind **ebenfalls betroffen**, wenn die Geringfügigkeitsschwelle überschritten wird, da die Kleinunternehmerregelung nur im Ansässigkeitsstaat gilt und somit nur auf im Ansässigkeitsstaat steuerbare und hier in den Gesamtbetrag der Entgelte einfließende Umsätze anwendbar ist.

One-Stop-Shop (OSS-Verfahren) für inneregemeinschaftliche Fernverkäufe und auf elektronischem Weg erbrachte Dienstleistungen an Nichtunternehmer in anderen EU-Ländern § 18j UStG

- ersetzt Einzelregistrierungen in EU-Ländern und ist nur einheitlich für alle EU-Länder möglich
- Meldung über Portal der „kleinen einzigen Anlaufstelle“ (in Deutschland BZSt)
- Steuer entsteht mit Ablauf des jeweiligen Besteuerungszeitraums
- Besteuerungszeitraum jeweils Kalendervierteljahr
- Anmeldung der Steuern bis letzten Tag des Monats, der auf Ende Besteuerungszeitraum fällt
- zugleich Entrichtung der angemeldeten Steuern bis zu diesem Tag
- keine Jahreserklärungen notwendig
- Vorsteuern sind in diesem Verfahren nicht zu berücksichtigen
- Ausschluss durch BZSt möglich, wenn Verpflichtungen nicht/ nicht fristgerecht nachgekommen wird

Die **Teilnahme** am Verfahren ist **vor Beginn** des betreffenden **Besteuerungszeitraums** elektronisch **anzuzeigen**. Erstmaliger Besteuerungszeitraum ist das III. Quartal 2021, beginnend ab 01.07.2021. Anzeige Teilnahme soll lt. BMF ab dem 01.04.2021 möglich sein.

Grundsätzlich ist die Erteilung einer Rechnung zwingend. *Empfehlung: Bruttorechnungen ohne USt-Ausweis*. Bei Teilnahme OSS-Verfahren dürfte auf eine Rechnungserteilung auch verzichtet werden.

USt-Id-Nr. des Händlers zwingend bei elektronischen Schnittstellen hinterlegen!

Bei Betreibern von elektronischen Schnittstellen (Amazon, eBay, usw.) ist bei Handel darüber als **Nachweis der Unternehmereigenschaft** von jedem Unternehmer seine **USt-Id-Nr.** zu **hinterlegen**. Die bisherige Bescheinigung nach § 22f UStG entfällt. Das **betrifft auch Kleinunternehmer**. Ggf. USt-Id-Nr. beantragen.

Import-One-Stop-Shop (IOSS) bei Drittlandsbeteiligung an Lieferungen

Bei Fernverkäufen aus dem Drittland B2C in einen EU-Staat und einem Sachwert bis 150 EUR und der Teilnahme des drittländischen Unternehmens am IOSS-Verfahren nach § 18k UStG wird der Ort der Lieferung in das EU-Land verlagert, in dem die Warenbewegung endet.

Liegt der Sachwert über 150 EUR, bleibt es bei den allgemeinen Regelungen.

Wird das IOSS-Verfahren nicht angewendet, kann die Einfuhrumsatzsteuer vom Zollanmelder (z.B. Postbetreiber, Kurier-/ Transportunternehmer, Zollagenten) von den Abnehmern erhoben und an die Zollbehörde entrichtet werden.

Bei Fernverkäufen aus dem Drittland in die EU oder innerhalb der EU B2C über eine elektronische Schnittstelle wird ein Reihengeschäft fingiert. Der Drittländer liefert dabei ruhend an den Betreiber der elektronischen Schnittstelle und dieser bewegt an den Nichtunternehmer. Der Betreiber der Schnittstelle kann das OSS-Verfahren nach § 18j UStG (wenn Lieferung in EU beginnt und endet) bzw. das IOSS-Verfahren nach § 18k UStG (bei Lieferung aus dem Drittland und Sachwert bis 150 EUR) anwenden.

One-Stop-Shop (OSS) für Drittlandsunternehmer mit sonstigen Leistungen B2C im EU-Gebiet

Erbringen Unternehmer, die nicht im EU-Gebiet als ansässig für Umsatzsteuerzwecke gelten und somit als Unternehmen aus dem Drittland, sonstige Leistungen an Nichtunternehmer in der EU und sind diese Leistungen in der EU steuerbar, so kann das OSS-Verfahren nach § 18i UStG von dem Drittlandsunternehmer genutzt werden für die Steueranmeldung und Steuerentrichtung.

Brexit – Quickbrief

[zurück zur Übersicht](#)

„Lesedauer 2 Minuten“

Wer ist betroffen?

- Unternehmer mit Leistungsbeziehungen zu Großbritannien (GB) und britische Unternehmer zur EU
- im Bereich Unternehmer an Unternehmer (B2B – Business to Business)
- im Bereich Unternehmer an Nichtunternehmer (B2C – Business to Customer)

Was ist betroffen?

- u.a. Lieferungen und sonstige Leistungen, Steuerbefreiungen, Rechnung, Vorsteuer, Einfuhrumsatzsteuer, Zusammenfassende Meldung, Fiskalvertretung, Kommissionen, Reihen- und innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte, Konsignationslager
- Umsatzsteuerrecht GB

Was ändert sich?

- Großbritannien kein EU-Mitgliedsstaat mehr, sondern Drittland, auch nicht mehr Mitglied Zollunion
- keine Anwendung der EU-weit harmonisierten Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSyStRL) mehr
- britische USt-Id-Nrn. sind ungültig
- bei sonstige Leistungen ändert sich ggf. die Ortsbestimmung und/ oder der Steuerschuldner
- innergemeinschaftliche Lieferung EU-> GB wird Ausfuhrlieferung (ATLAS-Verfahren, EORI-Nr.)
- innergemeinschaftlicher Erwerb GB-> EU wird Einfuhr (EUST, Zoll)
- Ausnahme Nordirland bei Lieferungen. Weiter Gemeinschaftsgebiet (neue USt-Id-Nrn.: Präfix „XI“)
- Lieferungen im B2C können zu Registrierungspflichten in GB führen
- Lieferungen B2C nach GB über elektronische Schnittstellen führen zu fingierten Reihengeschäften
- Lieferungen B2B bis 135 GBP reverse charge in GB, > 135 GBP Wahlrecht, wer Einfuhr übernimmt
- keine Anwendung des (M)OSS-Verfahrens mehr für elektronische Dienstleistungen an B2C in GB

Wann treten die Änderungen in Kraft?

- mit Wirkung zum 01.01.2021

Was bedeutet das für mich?

- Lieferwege und Incoterms prüfen
- Behandlung u.a. für Konsignationslager, Kommissionen, Reihengeschäfte prüfen
- Nachweise Unternehmereigenschaft Leistungsempfänger prüfen, erneuern, da USt-Id-Nrn. ungültig
- Ausfuhrnachweise beachten, ATLAS-Verfahren durchführen, EORI-Nr. beantragen/ nutzen
- keine Zusammenfassenden Meldungen für Lieferungen und Dienstleistungen nach § 3a (2) UStG mehr
- Registrierungs- und Abgabepflichten in GB prüfen
- bei Handel über elektronische Schnittstellen Reihengeschäftsfiktion mit Betreiber abstimmen
- wenn sonstige Leistungen steuerbar in GB, Registrierungs- und Abgabepflichten prüfen
- Anwendung von Zollvorschriften prüfen
- wenn britische Unternehmer B2C in die EU liefern, Digitalpaket ab 01.07.2021 beachten
- innerbetriebliche Prozesse überprüfen, anpassen, dokumentieren

Brexit – weitere Informationen

[zurück zur Übersicht](#)

„Lesedauer 3 Minuten“

Großbritannien (GB) ist ab **01.01.2021** als **Drittlandsstaat** zu behandeln. Dies hat Auswirkungen auf die umsatzsteuerliche Behandlung von Leistungsbeziehungen zwischen der EU und GB. **Zudem** ist GB **nicht mehr Teil** der **EU-Zollunion**, was sich auf das Zollrecht auswirkt.

Lieferungen aus dem Gebiet der **EU** nach GB stellen **Ausfuhrlieferungen** dar und unterliegen nun anderen Anforderungen zum Buch- und Belegnachweis.

Lieferungen aus dem Gebiet **GB** nach EU stellen **Einfuhren** dar und unterliegen grundsätzlich der Einfuhrumsatzsteuer und dem EU-Zollrecht.

- im Versandhandel/ bei Fernverkäufen Digitalpaket ab 01.07.2021 beachten.
- Incoterms bzgl. u.a. „verzollt und versteuert“/ „unverzollt und unversteuert“ prüfen; ggf. anpassen.

USt-Id-Nrn. GB ungültig: Unternehmereigenschaft des Briten ist auf anderem Wege zu prüfen und zu dokumentieren. Keine Reihengeschäfte und innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte mehr mit GB USt-Id-Nrn. Keine Zusammenfassende Meldung (ZM) mehr. Konsignationslagerregelung EU ist bis auf weiteres weggefallen.

Ein besonderer Focus ist auf die Behandlung in GB zu legen. Anwendbar ist dabei das Umsatzsteuerrecht GB. Im Zweifel und für Pflichten in GB ist *zu empfehlen, einen dort ansässigen Steuerberater zu Rate zu ziehen.*

Sonderstatus Nordirland:

Für Lieferungen Behandlung wie **EU-Gebiet** = innergemeinschaftliche Lieferungen/ Erwerbe.

Neue USt-Id-Nrn. für Nordirland vergeben mit Präfix „IX“.

Tipp: *Suche übergreifend in Stammdaten bzgl. betroffener Kunden/ Lieferanten bspw. über Postleitzahl, da Beginn immer mit BT (für Belfast).*

Für sonstige Leistungen Behandlung als **Drittland**.

Nach derzeitigem Kenntnisstand gilt in GB (ohne Gewähr):

Lieferungen (ohne Nordirland):

B2C nach GB bis zu einem Wert von 135 GBP:

- **Registrierung in GB notwendig.** Es fällt lediglich **britische USt** an. **Steuerschuldner** ist der **Lieferer**.

B2C nach GB über einem Wert von 135 GBP:

- **Registrierung in GB notwendig:** Es fällt **Einfuhr-USt** in GB an. **Steuerschuldner** ist der **Lieferer**.
- Wird eine **elektronische Schnittstelle** (Online-Marktplatz Amazon, eBay, usw.) genutzt, so wird ein **Reihengeschäft fingiert**. Abstimmung mit Schnittstellenbetreiber.

B2B nach GB bis zu einem Wert von 135 GBP:

- **Wahlrecht auf Reverse-Charge;** britischer **Leistungsempfänger ist Steuerschuldner**, sonst Lieferer.

B2B nach GB über einem Wert von 135 GBP:

- **Wahlrecht, wer die Einfuhranmeldung in GB vornimmt.** Konsequenzen des Wahlrechts prüfen.
- **Konsignationslagerregelung zwischen GB und EU weggefallen** bis auf weiteres.
Konsequenz: Lieferungen am Ort des Abnehmers, davor unternehmensinterner Transport ins Drittland.

Sonstige Leistungen (inkl. Nordirland):

- B2B wie B2C zwischen EU und GB können aus Sicht GB anders beurteilt werden, als aus EU-Sicht.
- **Steuerschuldnerschaft Leistungsempfänger GB im B2B ist ggf. nicht mehr automatisch der Leistungsempfänger. Wenn Steuerschuldner in GB nicht der Leistungsempfänger ist, können sich daraus Registrierungs- und Abgabepflichten in GB ergeben.**

Empfehlung: Liefer- und Leistungsbeziehungen sollten überprüft werden hinsichtlich umsatzsteuerrechtlicher Beurteilung und sich ggf. ergebender Anpassungen und Dokumentationen.

Vorsteuervergütungsverfahren in GB

- **Vorsteuern GB sind innerhalb von 6 Monaten** im Vorsteuervergütungsverfahren in GB zu **beantragen**
- **Besonderheit: Vorsteuern GB die in 2020 entstanden** sind, abweichend noch über das BZSt beantragen und **nur 3 Monate Frist ENDE 31.03.2021**

Quick Fixes – Quickbrief

[zurück zur Übersicht](#)

„Lesedauer 1 Minute“

Wer ist betroffen?

- Unternehmer mit innergemeinschaftlichen Lieferungen
- Unternehmer mit Konsignationslager in der EU
- Unternehmer, die in Reihengeschäfte mit Beginn und/ oder Ende EU einbezogen sind

Was ist betroffen?

- innergemeinschaftliche Lieferungen
- Umsatzsteueridentifikationsnummer (USt-Id-Nr.)
- Zusammenfassende Meldung (ZM)
- Belegnachweise
- Reihengeschäfte
- Konsignationslager EU

Was ändert sich?

- USt-Id-Nr. und ZM materiell-rechtliche Voraussetzung für Steuerfreiheit innergem. Lieferungen
- Einführung Vermutungsregelung bei Buch- und Belegnachweis, ansonsten unverändert
- gesetzliche Normierung Reihengeschäfte in § 3 (6a) UStG
- gesetzliche Normierung Konsignationslagerregelung in § 6b, Aufzeichnungspflichten § 22f (4f,g) UStG

Wann treten die Änderungen in Kraft?

- ab 01.01.2020

Was bedeutet das für mich?

- USt-Id-Nr. des Abnehmers bis zum Zeitpunkt der Lieferung aufzuzeichnen und auf Gültigkeit prüfen
- Buch- und Belegnachweis muss Angaben nach § 17a-d UStDV (wie bisher) enthalten
- Bei Reihengeschäften mit Grenzübertritt Ortsbestimmungen prüfen
(Wenn bspw. Rechnungs- und Lieferadresse abweichen, können Reihengeschäfte vorliegen)
- Konsignationslager auf umsatzsteuerliche Behandlung prüfen
- innerbetriebliche Prozesse überprüfen, anpassen, dokumentieren

Quick Fixes – weitere Informationen

[zurück zur Übersicht](#)

„Lesedauer 3 Minuten“

Bei grenzüberschreitenden Lieferungen (EU – innergemeinschaftliche Lieferung, Drittland - Ausfuhr) sind die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nachzuweisen. Dabei kommt dem **Buch- und Belegnachweis** eine große Bedeutung zu.

Die Erbringung des **Belegnachweises** wurde für innergemeinschaftliche Lieferungen EU-einheitlich in Artikel 45a MwStVO um Vermutungsregeln ergänzt und ist, neben den bereits bestehenden Nachweisen (die national ggf. unterschiedlich gehandhabt werden), anwendbar. Sie sollen, neben einem Doppel der Rechnung, bestehen aus zwei voneinander unabhängigen Dokumenten, die den Transport und das Gelangen zum Bestimmungsort nachweisen.

Je nachdem, wer die Beförderung/ Versendung übernimmt und wie, können sich verschiedene Nachweismöglichkeiten und -pflichten ergeben.

Die **USt-Id-Nr.** des **Abnehmers** muss **bis Beginn der Lieferung aktiv** von ihm **gegenüber** dem **Lieferer verwendet** werden **und** der **Lieferer muss** bis Beginn der Lieferung die **Gültigkeit prüfen** (*Empfehlung: qualifizierte Prüfung über das Bundeszentralamt für Steuern - BZSt*).

Der **Zusammenfassenden Meldung** kommt, **wie der gültigen USt-Id-Nr. des Abnehmers**, ebenfalls **materiell-rechtliche Bedeutung** zu. Die Angaben zu der innergemeinschaftlichen Lieferung sind gem. § 4 Nr. 1b i.V.m. § 18a UStG vollständig, richtig und fristgerecht beim Bundeszentralamt für Steuern einzureichen.

Liegen materiell-rechtliche Voraussetzungen nicht vor, so kann die grundsätzliche Steuerfreiheit gefährdet sein.

Reihengeschäfte wurden gesetzlich in § 3 (6a) UStG fixiert. Sie liegen vor, wenn:

- mehrere Unternehmer
- Umsatzgeschäfte über den gleichen Gegenstand bewirken
- und Gegenstand direkt vom ersten Unternehmer an den letzten Abnehmer gelangt

Im Falle eines Reihengeschäftes mit Grenzübertritt sollte immer geprüft werden, welche Lieferung die **bewegte Lieferung** ist, da **nur** diese **steuerbefreit** sein kann. Die weiteren Lieferungen sind sog. ruhende Lieferungen. Je nach Auftreten in der Lieferkette und Zurechnung der bewegten Lieferung können sich unterschiedliche umsatzsteuerrechtliche Folgen für die Beteiligten in den betreffenden Mitgliedsstaaten ergeben.

Empfehlung: Prüfung Vorliegen eines Reihengeschäftes vor Lieferung, um Fehler zu vermeiden und ggf. gestaltend einzuwirken.

Ein **Konsignationslager** ist ein Warenlager, das ein Unternehmer bei einem Abnehmer unterhält und aus dem der Abnehmer bei Bedarf Waren entnehmen kann.

Liegt das Lager in einem anderen Mitgliedsstaat, ist nun **EU-einheitlich** von einer innergemeinschaftlichen Lieferung im Zeitpunkt der Entnahme des Abnehmers auszugehen, wenn:

- Lieferung an bekannten unternehmerischen Abnehmer in anderem EU-Staat
- Abnehmer USt-Id-Nr. Bestimmungsland mitteilt
- Abnehmer Gegenstände der Lieferung bei Bedarf dem Lager entnehmen kann
- zwischen Lieferung und Entnahme nicht mehr als 12 Monate liegen
- Aufzeichnungspflichten § 22f (4f) und (4g) UStG Lieferer und Abnehmer einhalten

Auch soll in der Zusammenfassenden Meldung bei Transport in das Konsignationslager eine Erfassung erfolgen. Die technische Umsetzung ist bis dato nicht abgeschlossen. Übergangslösung BMF als eigenständige Mitteilung. Formulare sind zu finden unter <https://www.formulare-bfinv.de/>.

Liegen die Voraussetzungen nicht oder nicht mehr vor, so handelt sich um ein innergemeinschaftliches Verbringen mit anschließender Inlandslieferung im Bestimmungsmitgliedstaat. Ob Vor- oder Nachteil, ist individuell zu prüfen.